

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2000 — 3273

[C - 2000/01007]

24 NOVEMBER 2000. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 6 mei 1971 tot vaststelling van de modellen van gemeentelijke reglementen betreffende de organisatie van gemeentelijke brandweerdiensten en van reglementaire bepalingen tot wijziging van het bovengenoemd koninklijk besluit van 6 mei 1971

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

— van het koninklijk besluit van 6 mei 1971 tot vaststelling van de modellen van gemeentelijke reglementen betreffende de organisatie van de gemeentelijke brandweerdiensten,

— van het koninklijk besluit van 14 oktober 1991 tot wijziging van het koninklijk besluit van 6 mei 1971 tot vaststelling van de modellen van gemeentelijke reglementen betreffende de organisatie van de gemeentelijke brandweerdiensten,

— van het koninklijk besluit van 11 april 1999 tot wijziging van het koninklijk besluit van 6 mei 1971 tot vaststelling van de modellen van gemeentelijke reglementen betreffende de organisatie van de gemeentelijke brandweerdiensten,

— van het koninklijk besluit van 3 juni 1999 tot wijziging van het koninklijk besluit van 6 mei 1971 tot vaststelling van de modellen van gemeentelijke reglementen betreffende de organisatie van de gemeentelijke brandweerdiensten,

opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 tot 4 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

— van het koninklijk besluit van 6 mei 1971 tot vaststelling van de modellen van gemeentelijke reglementen betreffende de organisatie van de gemeentelijke brandweerdiensten;

— van het koninklijk besluit van 14 oktober 1991 tot wijziging van het koninklijk besluit van 6 mei 1971 tot vaststelling van de modellen van gemeentelijke reglementen betreffende de organisatie van de gemeentelijke brandweerdiensten;

— van het koninklijk besluit van 11 april 1999 tot wijziging van het koninklijk besluit van 6 mei 1971 tot vaststelling van de modellen van gemeentelijke reglementen betreffende de organisatie van de gemeentelijke brandweerdiensten;

— van het koninklijk besluit van 3 juni 1999 tot wijziging van het koninklijk besluit van 6 mei 1971 tot vaststelling van de modellen van gemeentelijke reglementen betreffende de organisatie van de gemeentelijke brandweerdiensten.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 24 november 2000.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

MINISTERE DE L'INTERIEUR

F. 2000 — 3273

[C - 2000/01007]

24 NOVEMBRE 2000. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 6 mai 1971 fixant les types de règlements communaux relatifs à l'organisation des services communaux d'incendie et de dispositions réglementaires modifiant l'arrêté royal du 6 mai 1971 précité

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

— de l'arrêté royal du 6 mai 1971 fixant les types de règlements communaux relatifs à l'organisation des services communaux d'incendie,

— de l'arrêté royal du 14 octobre 1991 modifiant l'arrêté royal du 6 mai 1971 fixant les types de règlements communaux relatifs à l'organisation des services communaux d'incendie,

— de l'arrêté royal du 11 avril 1999 modifiant l'arrêté royal du 6 mai 1971 fixant les types de règlements communaux relatifs à l'organisation des services communaux d'incendie,

— de l'arrêté royal du 3 juin 1999 modifiant l'arrêté royal du 6 mai 1971 fixant les types de règlements communaux relatifs à l'organisation des services communaux d'incendie,

établi par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les textes figurant respectivement aux annexes 1 à 4 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

— de l'arrêté royal du 6 mai 1971 fixant les types de règlements communaux relatifs à l'organisation des services communaux d'incendie;

— de l'arrêté royal du 14 octobre 1991 modifiant l'arrêté royal du 6 mai 1971 fixant les types de règlements communaux relatifs à l'organisation des services communaux d'incendie;

— de l'arrêté royal du 11 avril 1999 modifiant l'arrêté royal du 6 mai 1971 fixant les types de règlements communaux relatifs à l'organisation des services communaux d'incendie;

— de l'arrêté royal du 3 juin 1999 modifiant l'arrêté royal du 6 mai 1971 fixant les types de règlements communaux relatifs à l'organisation des services communaux d'incendie.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 24 novembre 2000.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

Bijlage 1 — Annexe 1

MINISTERIUM DES INNERN

**6. MAI 1971 — Königlicher Erlaß zur Bestimmung der Muster von Gemeindeverordnungen
über die Organisation der kommunalen Feuerwehrdienste**

BALDUIN, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz, insbesondere des Artikels 13;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. November 1967 zur Organisation der kommunalen und regionalen
Feuerwehrdienste und zur Koordinierung der Hilfeleistung bei Brand in Friedenszeiten, insbesondere des Artikels 2;
Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates;
Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Jede Gemeindeverordnung über die Organisation eines kommunalen Feuerwehrdienstes muß gemäß einer der in den Anlagen 1, 2 und 3 zu vorliegendem Erlaß festgelegten Musterverordnungen erstellt werden, je nachdem, ob es sich um einen Berufs-, gemischten oder freiwilligen Dienst handelt.

Art. 2 - Es werden aufgehoben:

1. der Königliche Erlaß vom 3. Juli 1936 zur Billigung der Mustergrundordnungen für die Gemeindegewerkschaften mit Berufsfeuerwehrlern und mit freiwilligen Feuerwehrleuten,
2. der Königliche Erlaß vom 17. September 1937 über die allgemeine Organisation der kommunalen Feuerwehrdienste.

Art. 3 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 6. Mai 1971

BALDUIN

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern
L. HARMEGNIES

—
Anlage 1

Musterverordnung für die Organisation eines kommunalen Berufsfeuerwehrdienstes

KAPITEL I — Organisation, Auftrag und Zusammensetzung des Feuerwehrdienstes

Artikel 1 - Der Feuerwehrdienst gehört der Klasse (1) an. Er ist das Zentrum der Regionalgruppe, wie sie vom Provinzgouverneur in Anwendung von Artikel 10 des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz festgelegt worden ist (2). Es handelt sich um einen Berufsfeuerwehrdienst.

Art. 2 - Unbeschadet der Befugnisse des Bürgermeisters wird der Dienst vom dienstleitenden Offizier geleitet. Dieser ist im Rahmen der vorliegenden Grundordnung, der Geschäftsordnung und der Anweisungen, die ihm vom Bürgermeister erteilt werden, für die Organisation, die reibungslose Arbeit und die Disziplin des Dienstes verantwortlich.

Bei Abwesenheit des Dienstleiters werden seine Befugnisse vom anwesenden Offizier mit dem höchsten Dienstgrad ausgeübt. Bei gleichem Dienstgrad wird die Befehlsgewalt vom Offizier mit dem höchsten Dienstgradalter ausgeübt.

Art. 3 - Der Feuerwehrdienst ist mit der Ausführung der Aufträge beauftragt, die ihm aufgrund der Gesetze und Verordnungen in Sachen Brand zufallen.

Die Mitglieder des Feuerwehrdienstes dürfen als solche nicht für andere als die für diesen Dienst vorgesehenen Aufträge eingesetzt werden.

Art. 50 - Die Bestimmungen der zur Zeit anwendbaren Grundordnung werden am Tag des Inkrafttretens der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Gesehen, um dem Königlichen Erlaß vom 6. Mai 1971 beigefügt zu werden

BALDUIN

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern
L. HARMEGNIES

Fußnoten

- (1) Klasse angeben, der der Feuerwehrdienst angehört: X, Y oder Z. Handelt es sich um einen autonomen Feuerwehrdienst, wird dieser Satz ersetzt durch «Der Feuerwehrdienst ist autonom».
- (2) Handelt es sich um einen autonomen Feuerwehrdienst, entfällt dieser Satz.
- (3) Vom Gemeinderat zu bestimmen.
- (4) Vom Gemeinderat zu bestimmen unter Berücksichtigung der Anlage 1 zum Königlichen Erlaß vom 8. November 1967.
- (5) Nur für Gemeinden, die Zentrum des einheitlichen Rufsystems sind.
- (6) Vom Gemeinderat zu bestimmen.
- (7) Vom Gemeinderat zu bestimmen.
- (8) Eventuell vom Gemeinderat zu ergänzen.
- (9) Vom Gemeinderat zu bestimmen unter Berücksichtigung der Anlage 2 zum Königlichen Erlaß vom 8. November 1967.
- (10) Handelt es sich um einen autonomen Feuerwehrdienst, muß dieser Artikel wie folgt angepaßt werden: "Der dienstleitende Offizier läßt alle in der Gemeinde vorhandenen Wasserstellen aufzeichnen. Er schlägt der Gemeindeverwaltung die Maßnahmen und Arbeiten vor".
- (11) Handelt es sich um einen autonomen Feuerwehrdienst, entfällt dieser Artikel.
- (12) Handelt es sich um einen autonomen Feuerwehrdienst, entfällt dieser Satzteil.

Anlage 2

Musterverordnung für die Organisation eines kommunalen gemischten Feuerwehrdienstes

KAPITEL I — Organisation, Auftrag und Zusammensetzung des Feuerwehrdienstes

Artikel 1 - Der Feuerwehrdienst gehört der Klasse (1) an. Er ist das Zentrum der Regionalgruppe, wie sie vom Provinzgouverneur in Anwendung von Artikel 10 des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz festgelegt worden ist (2). Es handelt sich um einen gemischten Dienst.

Art. 2 - Unbeschadet der Befugnisse des Bürgermeisters wird der Dienst vom dienstleitenden Offizier geleitet. Dieser ist im Rahmen der vorliegenden Grundordnung, der Geschäftsordnung und der Anweisungen, die ihm vom Bürgermeister erteilt werden, für die Organisation, die reibungslose Arbeit und die Disziplin des Dienstes verantwortlich.

Bei Abwesenheit des Dienstleiters werden seine Befugnisse vom anwesenden Offizier mit dem höchsten Dienstgrad ausgeübt. Bei gleichem Dienstgrad wird die Befehlsgewalt vom Offizier mit dem höchsten Dienstgradalter ausgeübt.

Art. 3 - Der Feuerwehrdienst ist mit der Ausführung der Aufträge beauftragt, die ihm aufgrund der Gesetze und Verordnungen in Sachen Brand zufallen.

Die Mitglieder des Feuerwehrdienstes dürfen als solche nicht für andere als die für diesen Dienst vorgesehenen Aufträge eingesetzt werden.

Art. 4 - Der Dienst wird so organisiert, daß sich jederzeit genügend Mannschaften (Personal und leitende Angestellte) bereit halten, um binnen kürzester Zeit einzugreifen.

Die Mitglieder des Dienstes unterliegen, was ihre Leistungen betrifft, folgender Regelung (3):

Art. 5 - In folgenden Fällen können die freiwilligen Mitglieder des Dienstes von dem dienstleitenden Offizier oder seinem Stellvertreter zusammengerufen werden:

1. für ihre theoretische und praktische Ausbildung, für Übungen, deren Mindestanzahl auf zwölf pro Jahr festgelegt ist, und für Inspektionen.

2. für jeden Einsatz oder jeden Auftrag, für den der Feuerwehrdienst zuständig ist.
 Sie können ebenfalls für dienstliche Zwecke vom Bürgermeister zusammengerufen werden.
 Art. 6 - Der Feuerwehrdienst umfaßt folgendes Personal:

Kategorien	Dienstgrade (4)	Anzahl Stellen (4)	
		Berufs.	Freiw.
I. Operatives Personal: 1. Dienstleitender Offizier 2. Offiziere 3. Unteroffiziere 4. Korporale 5. Feuerwehrleute			
Summe I			
II. Technisches Personal und Verwaltungspersonal: 1. Techniker 2. Verwaltungsbedienstete 3. Angestellte beim 900-Zentrum (5)			
Summe II			
III. Teilzeitbeschäftigtes Personal: 1. Offizier-Arzt 2. Übungsleiter für Leibbeserziehung			
Summe III			
Gesamtsumme			

KAPITEL II — Personal

Art. 7 - Das Berufspersonal hat die Eigenschaft als Gemeindepersonal.

Das freiwillige Personal hat diese Eigenschaft nicht. Für die Dauer der Leistungen im Feuerwehrdienst fällt es unter die durch vorliegende Verordnung und den Einstellungsakt festgelegte Regelung.

Art. 8 - Bei jeder Anwerbung oder Beförderung von freiwilligem Personal erhalten unter den Bewerbern, die die gestellten Bedingungen erfüllen, diejenigen den Vorrang, die Inhaber von Brevets sind, die im Rahmen des durch den Staat eingeführten Unterrichts in Sachen Brand ausgestellt worden sind.

I. Andere Personalmitglieder als die Offiziere

Abschnitt 1 — Anwerbung

A. Bestimmungen für das Berufspersonal

Art. 9 - Jeder definitiven Ernennung geht eine gemäß den Artikeln 12 bis 15 organisierte Probezeit voraus.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen, die ausschließlich besondere Ämter betreffen, erfolgt die Anwerbung im Dienstgrad eines Feuerwehrmanns.

Die Anwerbsbedingungen für den Dienstgrad eines Feuerwehrmanns (eventuell für besondere Ämter zu ergänzen) sind folgende (6):

Die ärztliche Untersuchung und die Tests der körperlichen Eignung bedingen den Ausschluß und gehen sämtlichen anderen Selektionsprüfungen voraus.

B. Bestimmungen für das freiwillige Personal

Art. 10 - Jeder effektiven Einstellung geht eine gemäß den Artikeln 12 bis 15 organisierte Probezeit voraus.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen, die ausschließlich besondere Ämter betreffen, erfolgt die Anwerbung im Dienstgrad eines Feuerwehrmanns.

Die Anwerbsbedingungen für den Dienstgrad eines Feuerwehrmanns (eventuell für besondere Ämter zu ergänzen) sind folgende (7):

Die ärztliche Untersuchung und die Tests der körperlichen Eignung bedingen den Ausschluß und gehen sämtlichen anderen Selektionsprüfungen voraus.

Art. 11 - Die freiwilligen Mitglieder unterzeichnen vor ihrem Dienstantritt als Personalmitglied auf Probe einen Einstellungsvertrag für die Dauer der Probezeit. Das Vertragsmuster wird vom Minister des Innern festgelegt. Mittels einer Kündigungsfrist von einem Monat können sie jederzeit ihre Einstellung kündigen.

Abschnitt 2 — Probezeit und Ausbildung

Art. 12 - Niemand wird zur Probezeit zugelassen, wenn er die Anwerbsbedingungen nicht erfüllt. Die Dauer der Probezeit beträgt ein Jahr.

Personalmitglieder auf Probe müssen an den theoretischen und praktischen Kursen teilnehmen, die während mindestens drei Monaten für sie erteilt werden.

Die Ausbildung umfaßt außerdem Erste-Hilfe-Kurse.

Art. 13 - Der Dienstleiter und der Einsatzleiter achten darauf, daß sich die Personalmitglieder auf Probe nur in dem Maße an Operationen beteiligen, wie ihre theoretische und praktische Ausbildung es zuläßt.

Art. 14 - Der aus dem Dienstleiter, Offizieren und Unteroffizieren zusammengesetzte Probezeitausschuß erstellt am Ende der Probezeit für die Behörde, die die Ernennungs- oder Einstellungsbefugnis ausübt, einen Bericht über jedes Personalmitglied auf Probe. Er schlägt folgendes vor:

— entweder die definitive Ernennung für ein Berufspersonalmitglied auf Probe beziehungsweise die effektive Einstellung für ein freiwilliges Personalmitglied auf Probe

— oder die Verlängerung der Probezeit um eine Dauer von höchstens zweimal sechs Monaten

— oder die Kündigung. Diese kann ebenfalls während der Probezeit und eventuell während der verlängerten Probezeit gemäß demselben Verfahren vorgeschlagen werden, wenn die Gewissenhaftigkeit im Dienst eines Personalmitglieds auf Probe zu wünschen übrigläßt.

Art. 15 - Der in Artikel 14 erwähnte Bericht wird dem Interessierenden schriftlich notifiziert und von ihm gegengezeichnet. Dieser verfügt ab der Notifikation über eine Frist von acht Tagen, um bei der Behörde, die die Ernennungs- oder Einstellungsbefugnis ausübt, Beschwerde einzureichen.

Abschnitt 3 — Ernennung, Einstellung und Laufbahn

Art. 16 - Das Personalmitglied auf Probe kann aufgrund des Probezeitabschlußberichts definitiv ernannt werden, wenn es Mitglied des Berufspersonals ist, beziehungsweise effektiv eingestellt werden, wenn es Mitglied des freiwilligen Personals ist. Das freiwillige Mitglied schließt bei seiner effektiven Einstellung einen neuen Einstellungsvertrag für eine Dauer von fünf Jahren ab. Das Vertragsmuster wird vom Minister des Innern festgelegt. Diese Einstellung ist erneuerbar.

Art. 17 - Wenn eine durch Beförderung zu vergebende Stelle offen wird, wird das Personal des Dienstes durch eine dienstliche Mitteilung davon benachrichtigt. In dieser Mitteilung werden die zu erfüllenden Bedingungen, die eventuell vorgeschriebenen Prüfungen, der Prüfungsstoff und der äußerste Termin für die Einreichung der Bewerbungen angegeben.

Art. 18 - Jede Bewerbung ist schriftlich und direkt an den Bürgermeister zu richten.

Art. 19 - Die Bedingungen für den Zugang zu den Beförderungsdienstgraden sind folgende (8):

Art. 20 - Der Bürgermeister oder sein Beauftragter notifiziert dem Interessierenden unmittelbar die Ernennung, Einstellung oder Beförderung und bringt sie den anderen Mitgliedern des Dienstes zur Kenntnis.

II. Sämtliche Personalmitglieder

Abschnitt 1 — Ausscheiden aus dem Amt

A. Bestimmungen für das Berufspersonal

Art. 21 - Das Amt der Berufsmitglieder des Feuerwehrdienstes endet definitiv durch Entlassung auf Antrag, Entlassung von Amts wegen oder Entfernung aus dem Dienst.

Für die Entlassung auf Antrag gilt dieselbe Regelung wie für andere Gemeindebedienstete.

Wenn der Betreffende eine der in Artikel 9 festgelegten Bedingungen nicht mehr erfüllt, wird von der Behörde, die die Ernennungsbefugnis ausübt, die Entlassung von Amts wegen ausgesprochen.

Die Entfernung aus dem Dienst wird vom Gemeinderat ausgesprochen. Sie bedarf der Genehmigung des Provinzgouverneurs für Offiziere und der Genehmigung des ständigen Ausschusses für andere Mitglieder des Dienstes.

Das Amt der Berufsmitglieder des Dienstes endet ebenfalls bei definitiver Unfähigkeit des Betreffenden, sein Amt auszuüben, wie sie in Artikel 117 des Gesetzes vom 14. Februar 1961 über den Wirtschaftsaufschwung, den sozialen Fortschritt und die Sanierung der Finanzen und im Königlichen Erlaß vom 20. Februar 1963 zur Aussetzung und Einschränkung der Wirksamkeit bestimmter in Artikel 117 des Gesetzes vom 14. Februar 1961 über den Wirtschaftsaufschwung, den sozialen Fortschritt und die Sanierung der Finanzen enthaltenen Regeln vorgesehen ist.

B. Bestimmungen für das freiwillige Personal

Art. 22 - Jedem freiwilligen Mitglied des Dienstes, das unter den in den Artikeln 23 und 24 festgelegten Bedingungen ehrenvoll entlassen wird, kann der Ehrentitel seines Dienstgrades verliehen werden.

Art. 23 - Das Amt der freiwilligen Mitglieder des Dienstes endet:

1. bei Ablauf der Dauer der Einstellung oder Wiedereinstellung,
2. bei Erreichen der Altersgrenze: Der Betreffende wird am Ende des Monats, in dem er das Alter von sechzig Jahren erreicht, ehrenvoll entlassen,
3. durch Entlassung auf Antrag: Mittels einer Kündigungsfrist von drei Monaten kann der Betreffende jederzeit die Entlassung beantragen,
4. durch Entlassung von Amts wegen: Diese Entlassung findet auf Initiative der Behörde statt, die die Einstellungsbefugnis ausübt, wenn der Betreffende die in Artikel 10 festgelegten Bedingungen nicht mehr erfüllt,
5. durch Kündigung: Sie wird vom Gemeinderat angesichts eines Mitglieds ausgesprochen:
 - a) wegen offenkundigen Fehlverhaltens,
 - b) wegen disziplinarrechtlicher Verfehlung,
 - c) in dem in Artikel 33 erwähnten Fall.

Art. 24 - Jedes freiwillige Mitglied des Dienstes kann ehrenvoll entlassen werden, wenn:

- es mindestens dreißig Dienstjahre zählt,
- es nach mindestens zehn Dienstjahren infolge eines Unfalls, den es während oder wegen des Dienstes erlitten hat, von Amts wegen entlassen worden ist.

Abschnitt 2 — Pflichten

A. Pflichten sämtlicher Mitglieder

Art. 25 - Der Gemeinderat bestimmt durch eine Geschäftsordnung die Dienstverhältnisse, die Pflichten der Mitglieder und allgemein die Maßnahmen in bezug auf die Arbeitsweise des Dienstes und die Ausführung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

Art. 26 - Den Mitgliedern des Dienstes ist es untersagt, aufgrund der Ausübung ihres Amtes unter gleich welchem Vorwand individuell und für sich persönlich Zuwendungen oder Belohnungen zu erbitten oder anzunehmen.

Art. 27 - Die Mitglieder des Dienstes müssen sich ungeachtet ihrer Qualifikation an den Hilfsoperationen beteiligen, für die sie angefordert werden.

B. Sonderpflichten bestimmter Mitglieder

Art. 28 - Der Offizier-Arzt muß:

1. die ärztliche Untersuchung der Bewerber um eine Stelle im Dienst vornehmen,
2. die Ausbildung der Mitglieder des Feuerwehrdienstes in bezug auf erste Hilfe und Wiederbelebung gewährleisten und regelmäßig Anpassungsfortbildungskurse organisieren.

3. die Begründetheit der Abwesenheiten aus Gesundheitsgründen überprüfen,
4. Personalmitglieder, die sich im Dienst verletzt haben, pflegen, auch am Unfallort.
5. (9)

Art. 29 - Der Übungsleiter für Leibeserziehung muß die körperliche Eignung der Mitglieder des Dienstes unterhalten und fördern, damit sie ihren Auftrag bei Einsätzen schnell, selbstsicher und genau ausführen können und dabei auf ihre eigene Sicherheit und die der Personen, die in Gefahr sind, achten (10).

C. Pflichten bei Einsätzen

Art. 30 - Bei Einsätzen können die Berufsmitglieder des Dienstes verpflichtet werden, die Dauer ihrer Leistungen zu verlängern. Bei Großbrand können sowohl die freiwilligen als auch die Berufspersonalmitglieder, die nicht im Dienst sind, auf Befehl des Dienstleiters verpflichtet werden, sich unverzüglich zur Kaserne zu begeben; der Dienstleiter benachrichtigt sofort den Bürgermeister darüber.

Art. 31 - Der Dienstleiter trifft alle zweckdienlichen Vorkehrungen in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung, damit sämtliche Fahrzeuge und Geräte, die für einen Großeinsatz erforderlich sind, gleichzeitig eingesetzt werden können.

Art. 32 - Wenn es bei einem Brand in der Gemeinde zur Brandlöschung oder zum Schutz von Menschenleben dringend erforderlich ist, einen Gebäudeteil abzubrechen, muß der Einsatzleiter die Befehle des Bürgermeisters nicht abwarten.

Abschnitt 3 — Unvereinbarkeiten

Art. 33 - Unbeschadet der Bestimmungen des Gemeindegewahlgesetzes und der einschlägigen Gemeindeverordnungen besteht Unvereinbarkeit zwischen:

- dem Amt eines freiwilligen und dem Amt eines Berufsmitglieds des Dienstes,
- dem Amt eines Mitglieds des Dienstes und dem Amt eines Mitglieds eines anderen Feuerwehrdienstes,
- dem Amt eines Mitglieds des Dienstes und dem Amt eines operativen Mitglieds eines anderen öffentlichen oder privaten Hilfsdienstes.

Außerdem ist es jedem Mitglied des Dienstes verboten, in folgenden Unternehmen tätig oder an ihnen beteiligt zu sein, und zwar selbst über eine Mittelsperson:

- a) Unternehmen, die Brandschutz-, Brandverhütungs- oder Brandbekämpfungsmaterial herstellen, befördern oder verkaufen,
- b) Unternehmen, die sich mit der Untersuchung, Anwendung oder Kontrolle von Brandverhütungsmaßnahmen befassen.

Sobald der Gemeinderat die Mißachtung einer der obenerwähnten Unvereinbarkeiten oder Verbotsbestimmungen feststellt, setzt er den Betreffenden in Verzug, dem binnen sechs Monaten ein Ende zu setzen.

Jedes Mitglied, das nach Ablauf dieser Frist die Anordnungen des Gemeinderates nicht befolgt hat, wird aus dem Dienst entfernt, oder ihm wird gekündigt.

Abschnitt 4 — Hierarchie und Disziplinarordnung

A. Bestimmungen für alle Personalmitglieder

Art. 34 - Selbst außerhalb der Leistungszeiten bleibt jedes Mitglied des Dienstes, das die vorschriftsmäßige Kleidung trägt, der Hierarchie unterworfen, wie sie in Artikel 6 festgelegt ist, und muß es den Verpflichtungen, die ihm aufgrund der einschlägigen Verordnungsbestimmungen auferlegt sind, nachkommen.

Art. 35 - Die Art, der Grund und das Datum jeder verhängten Disziplinarstrafe werden in der Personalakte des Betreffenden vermerkt.

B. Bestimmungen für das freiwillige Personal

Art. 36 - Folgende Disziplinarstrafen können gegen die freiwilligen Mitglieder des Dienstes verhängt werden:

1. Verwarnung,
2. Rüge,
3. einstweilige Amtsenthebung für eine Dauer von höchstens einem Monat,
4. Kündigung.

Art. 37 - Für Offiziere:

- a) werden die Verwarnung und die Rüge vom Bürgermeister verhängt.
- b) werden die einstweilige Amtsenthebung und die Kündigung vom Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters verhängt. Die diesbezüglichen Beschlüsse werden dem Provinzgouverneur zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 38 - Für andere Mitglieder als die Offiziere:

- a) werden die Zurechtweisung und die Rüge vom dienstleitenden Offizier verhängt.
- b) werden die einstweilige Amtsenthebung und die Kündigung vom Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters verhängt.

Art. 39 - Keine einzige Strafe kann der zuständigen Behörde vorgeschlagen werden, ohne daß der Betreffende vorher angehört oder befragt worden ist.

Art. 40 - Die einstweilige Amtsenthebung bringt den Verlust jeder Entlohnung und der Ansprüche auf Beförderung für die Dauer der Strafe mit sich.

Abschnitt 5 — Vergütung des freiwilligen Personals

Art. 41 - Die Vergütungen für die Leistungen der freiwilligen Mitglieder des Dienstes und die Fahrtkosten für die Ausführung der vom Dienstleiter ordnungsgemäß erlaubten Sonderaufträge sind wie folgt festgelegt (11):

KAPITEL III — Gebäude

Art. 42 - Die Gemeinde stellt dem Dienst die zu seiner reibungslosen Arbeit nötigen Gebäude und Räumlichkeiten zur Verfügung; er allein darf sie benutzen.

Art. 43 - Die Kaserne muß leicht erkennbar sein. Dazu muß bei den Eingängen und Einfahrten auf Schildern oder Mauern die nachtsüber beleuchtete Aufschrift "Feuerwehrdienst" angebracht werden.

Art. 44 - Die Gemeindeverwaltung muß die nötigen Initiativen ergreifen, um die Ausfahrt der Rettungsfahrzeuge zu erleichtern und zu sichern.

Art. 45 - Der Feuerwehrdienst muß am R.T.T.-Netz angeschlossen sein und über mindestens eine Rufnummer verfügen, die ausschließlich den Notrufen vorbehalten ist. Diese Rufnummer muß im Telefonbuch unter der Rubrik "Feuerwehr-Hilfsdienst" vermerkt sein.

KAPITEL IV — *Material und Löschwasserversorgung*

Art. 46 - Das Material wird in Räumlichkeiten gelagert, die die Gemeindeverwaltung ausschließlich für diesen Zweck bestimmt.

Es wird vom Personal unter der Aufsicht des Dienstleiters oder seines Beauftragten bewacht und unterhalten. Es muß ständig in gutem Zustand und gebrauchsfähig sein, damit es stets für Einsätze und Übungen verfügbar ist.

Das Material darf selbst zeitweilig nicht zu anderen Zwecken als denen des Dienstes gebraucht werden.

Art. 47 - Der Feuerwehrdienst ist mit folgendem Material ausgerüstet (12):

Art. 48 - Die auf oder unter der öffentlichen Straße angebrachten Hydranten stehen dem Dienstleiter oder seinem Beauftragten zur Verfügung; er darf sie jederzeit für Einsätze oder Übungen gebrauchen.

Art. 49 - In sämtlichen Gemeinden der Regionalgruppe und insbesondere in Gemeinden ohne Wasserversorgungsnetz läßt der Leiter des regionalen Dienstes alle vorhandenen Wasserstellen aufzeichnen. Er schlägt den zuständigen Gemeindeverwaltungen die Maßnahmen und Arbeiten vor, die nötig sind, um das Ausfindigmachen, den Zugang und die Nutzung der Stellen zu erleichtern. Er schlägt eventuell das Anlegen zusätzlicher Wasserentnahmestellen vor.

Beim Anlegen oder bei der Erweiterung eines Wasserversorgungsnetzes überprüft der vorher zu Rate gezogene Leiter des regionalen Dienstes, ob die geplanten Anlagen den Bedarf an Löschwasser decken können. Zuerst erstattet er der Inspektion der Feuerwehrdienste Bericht. (13)

KAPITEL V — *Kleidung und Ausrüstung*

Art. 50 - Alle Mitglieder des Feuerwehrdienstes werden zu Lasten der Gemeinde mit einer Dienstkleidung, einer Brandschutzausrüstung und einer Ausgehkleidung ausgestattet, die den Vorschriften des diesbezüglichen Ministeriellen Erlasses entsprechen. Sie müssen sie pflegen und in einem guten Zustand halten.

Art. 51 - Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände sowie unentbehrliche persönliche Gegenstände, die bei und wegen der Ausübung des Dienstes beschädigt oder ungewöhnlich beschmutzt worden sind, werden durch die Gemeinde ausgebessert, ersetzt oder gereinigt.

Art. 52 - Die Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände dürfen nur bei der Ausübung des Dienstes oder anlässlich von Versammlungen beruflicher Art oder von offiziellen Feierlichkeiten getragen werden.

Art. 53 - Die Dienstkleidung, die Brandschutzausrüstung und die Ausgehkleidung bilden jeweils ein Ganzes, dessen Bestandteile nicht getrennt getragen werden dürfen.

Art. 54 - Nur das Tragen der von der belgischen Regierung verliehenen Auszeichnungen ist erlaubt. Die von ausländischen Regierungen verliehenen Auszeichnungen dürfen nur getragen werden, wenn es durch einen Königlichen Erlaß erlaubt ist.

KAPITEL VI — *Versicherung des freiwilligen Personals*

Art. 55 - Im Hinblick auf den Schadenersatz für Unfälle, die den freiwilligen Mitgliedern des Dienstes bei und wegen der Ausübung ihrer Funktionen im befohlenen Dienst zustoßen können, mit oder ohne Material, einschließlich der Unfälle, die sich auf dem Weg zur Kaserne oder auf dem Rückweg von der Kaserne zu ihrer Wohnung oder zum Arbeitsplatz ereignen können, schließt die Gemeindeverwaltung eine gemeinrechtliche Police bei einer Versicherungsgesellschaft ab, die für die Versicherung von Arbeitsunfällen zugelassen ist.

Diese Police deckt ebenfalls Unfälle, die sich während Versammlungen beruflicher Art und öffentlicher Vorführungen, selbst außerhalb der normalen Tätigkeitszone, sowie auf den Strecken dorthin und zurück ereignen können.

Mit dieser Versicherung wird den freiwilligen Mitgliedern des Dienstes eine Entschädigung garantiert, die mindestens der Entschädigung entspricht, die zu entrichten wäre, wenn die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle im öffentlichen Sektor und des Ausführungserlasses vom 13. Juli 1970 auf sie Anwendung fänden. Was die Gleichsetzung mit der für den öffentlichen Sektor geltenden Schadenersatzregelung betrifft, wird die Versicherung auf der Grundlage einer hypothetischen Entlohnung berechnet, durch die eine angemessene Entschädigung bei einem Unfall garantiert wird, wobei soweit möglich die mit dem Hauptberuf des Betroffenen verbundene Entlohnung berücksichtigt wird.

Dieselbe Police deckt die zivilrechtliche Haftung der Gemeinde, in der sich der Unfall ereignet hat, und wird für einen Betrag von mindestens 10 000 000 Franken pro Opfer abgeschlossen.

KAPITEL VII — *Verwaltungsunterlagen*

Art. 56 - Der dienstleitende Offizier sorgt dafür, daß in seiner Einheit folgende Unterlagen gemäß den diesbezüglichen ministeriellen Anweisungen geführt werden:

1. Eintragsregister oder -kartei: Es beziehungsweise sie umfaßt pro Mitglied des Dienstes mindestens ein Blatt beziehungsweise mindestens eine Karte mit Auskünften beruflicher Art, insbesondere:

- Identität, Personenstand,
- familiäre Lage (unter anderem Personen, die bei Unfall zu benachrichtigen sind),
- Blutgruppe,
- Eintragsnummer,
- Angaben, die einen dringenden Rückruf zum Dienst ermöglichen.

2. Notrufregister: In diesem Register werden folgende Angaben chronologisch und fortlaufend festgehalten:

- Uhrzeit und Herkunft des Anrufs,
- Art und Lokalisierung des Brandes,
- Uhrzeit des Aufbruchs der Hilfsgruppen und Zusammensetzung jeder dieser Gruppen,
- Uhrzeit der Ankunft vor Ort,
- Uhrzeit, an der eventuelle Verstärkungen angefragt worden sind, und Herkunft dieser Verstärkungen,
- Uhrzeit der Rückkehr in die Kaserne.

3. Register oder Kartei der Inventare: Es beziehungsweise sie wird nach Bedarf unterteilt. Es beziehungsweise sie umfaßt insbesondere genaue Angaben zu folgenden Rubriken:

- Material.

- Ausrüstung,
- Kleidung,
- Mobiliar,
- Büromaschinen.

4. Benutzungs- und Wartungsheft: Für jedes Fahrzeug und jedes Gerät gibt es ein Heft. Darin werden Datum und Uhrzeit der Benutzung, zurückgelegte Strecken, Bestimmungsort, Versorgung mit Kraftstoff und Schmierfett sowie Wartungs- und Reparaturarbeiten vermerkt. Für Geräte wie Pumpen und Aggregate wird die Rubrik «zurückgelegte Strecke» durch «Benutzungsdauer» ersetzt.

5. Anwesenheits- und Leistungsregister: In diesem Register werden die Zusammensetzung der verschiedenen Teams und die Leistungszeiten jedes einzelnen Teams angegeben.

In diesem Register werden auch täglich die Abwesenheiten und die Gründe der Abwesenheiten vermerkt.

6. Verzeichnis und Akten der Einrichtungen, die einer besonderen Wachsamkeit unterliegen: Das Verzeichnis kann in einem Register oder auf Karteikarten geführt werden. Es umfaßt eine Auflistung in alphabetischer Reihenfolge der Gemeinden der Regionalgruppe, in denen sich die in Artikel 17 des Königlichen Erlasses vom 8. November 1967 (allgemeine Organisation der Feuerwehrdienste) erwähnten Einrichtungen befinden.

Jeder Eintragung entspricht eine Akte, in der Karten, Pläne, Zufahrtswege und sämtliche zweckdienlichen Angaben über die Art und den Umfang der Risiken sowie über die in der unmittelbaren Umgebung bestehenden Wasserentnahmestellen zu finden sind.

Beim Ausrücken zum Einsatz wird die Akte der betreffenden Einrichtung dem Fahrer des ersten Einsatzfahrzeugs anvertraut; dieser übergibt sie unverzüglich dem Einsatzleiter.

Ferner sorgt der Dienstleiter dafür, daß eine Liste dieser Einrichtungen in der Kaserne angeschlagen wird, so daß alle Mitglieder des Dienstes Kenntnis davon haben.

7. Karten der Stellen, an denen Löschwasser zu finden ist: Der Dienstleiter sorgt dafür, daß die Gemeinden der Regionalgruppe Karten besorgen, auf denen die Straßen, die bebauten Zonen sowie der genaue Standort der Wasserentnahmestellen deutlich angegeben sind. Er bringt auf diesen Karten alle zweckdienlichen Angaben über die Art der Wasserentnahmestellen (Hydranten, Wasserläufe, Reservoirs, usw...), die Abflußmenge und den Druck, die Wasserversorgungsgesellschaften und die Art der verwendeten Anschlüsse und deren Abmessungen an.

Art. 57 - Der dienstleitende Offizier sorgt dafür, daß folgende Berichte, deren Muster vom Minister des Innern festgelegt wird, erstellt werden:

1. Einsatzbericht: Er wird in mindestens vier Exemplaren erstellt: Die ersten drei werden jeweils dem Bürgermeister der Gemeinde, die Gruppenzentrum ist, dem Bürgermeister der Gemeinde, in der der Einsatz stattgefunden hat, und dem zuständigen Inspektor der Feuerwehrdienste binnen acht Tagen zugesandt; ein viertes Exemplar wird im Archiv des Dienstes aufbewahrt.

2. Besonderer Einsatzbericht: Er wird in mindestens sechs Exemplaren erstellt: Die ersten fünf werden jeweils dem Bürgermeister der Gemeinde, die Gruppenzentrum ist, dem Bürgermeister der Gemeinde, in der der Einsatz stattgefunden hat, dem zuständigen Inspektor der Feuerwehrdienste, dem Provinzgouverneur und dem Minister des Innern binnen vier Tagen zugesandt; ein sechstes Exemplar wird im Archiv des Dienstes aufbewahrt. Dieser besondere Einsatzbericht muß für jeden Brand erstellt werden, der den Tod von mindestens einer Person herbeigeführt oder den gemeinsamen Einsatz von zwei oder mehreren Hilfsdiensten erfordert hat. Er ersetzt den Einsatzbericht.

3. Halbjährliches Tätigkeitsprogramm: Es gibt eine Übersicht über die Ausbildungskurse und Übungen, die im nächsten Halbjahr stattfinden werden. Es muß dem Bürgermeister der Gemeinde, die Gruppenzentrum ist, und dem zuständigen Inspektor der Feuerwehrdienste jedes Jahr vor dem 10. Januar und dem 10. Juli zugesandt werden.

4. Jährlicher Tätigkeitsbericht: Er gibt eine Zusammenfassung der Tätigkeiten des Dienstes während des vergangenen Kalenderjahres.

Davon werden dem Bürgermeister jeder Gemeinde der Regionalgruppe, dem Provinzgouverneur, dem Minister des Innern ein Exemplar und dem zuständigen Inspektor der Feuerwehrdienste zwei Exemplare vor dem 31. Januar zugesandt.

KAPITEL VIII — *Inspektionen und Besichtigungen*

Art. 58 - Der Dienst unterliegt der vom König organisierten Inspektion in Anwendung von Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz.

Art. 59 - Abgesehen von der in Artikel 58 erwähnten Inspektion inspiziert der Bürgermeister oder der beauftragte Schöffe den Feuerwehrdienst mindestens einmal im Jahr.

Ebenso inspiziert der dienstleitende Offizier regelmäßig die Anlagen des Feuerwehrdienstes sowie das Mobiliar und das Material. Dazu überprüft er die Inventare. Er ergreift Maßnahmen, um festgestellte Fehler oder Mängel zu beheben.

Art. 60 - Jedes Jahr legt der Bürgermeister das Datum fest, an dem die Behörden der Gemeinden der Regionalgruppe die Anlagen und das Material des Feuerwehrdienstes besichtigen und vor Ort alle zweckdienlichen Auskünfte erhalten können, unter anderem in bezug auf die Arbeitsweise des Feuerwehrdienstes und die Brandschutzprobleme in ihrer jeweiligen Gemeinde. (14)

KAPITEL IX — *Übergangsbestimmung*

Art. 61 - Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung dürfen Personalmitglieder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen im Dienst sind, keineswegs benachteiligen.

KAPITEL X — *Schlußbestimmungen*

Art. 62 - Vorliegende Verordnung wird dem Provinzgouverneur in dreifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorgelegt.

Folgenden Personen wird eine ordnungsgemäß beglaubigte Abschrift davon übermittelt:

- dem Minister des Innern,
- dem jeweiligen Bürgermeister jeder Gemeinde der Regionalgruppe (15),
- dem zuständigen Inspektor der Feuerwehrdienste,
- jedem Mitglied des Dienstes.

Art. 63 - Vorliegende Verordnung tritt drei Monate nach dem Datum ihrer Genehmigung durch den Provinzgouverneur in Kraft, mit Ausnahme von:

- a) Artikel 56 Nr. 1 bis 5, der sechs Monate nach diesem Datum in Kraft tritt,
- b) Artikel 56 Nr. 6 und 7, der ein Jahr nach diesem Datum in Kraft tritt.

Art. 64 - Die Bestimmungen der zur Zeit anwendbaren Grundordnung werden am Tag des Inkrafttretens der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Gesehen, um dem Königlichen Erlaß vom 6. Mai 1971 beigefügt zu werden

BALDUIN

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

L. HARMEGNIES

Fußnoten

- (1) Klasse angeben, der der Feuerwehrdienst angehört: Y oder Z. Handelt es sich um einen autonomen Feuerwehrdienst, wird dieser Satz ersetzt durch: "Der Feuerwehrdienst ist autonom".
- (2) Handelt es sich um einen autonomen Feuerwehrdienst, entfällt dieser Satz.
- (3) Vom Gemeinderat zu bestimmen.
- (4) Vom Gemeinderat zu bestimmen unter Berücksichtigung der Anlage 1 zum Königlichen Erlaß vom 8. November 1967.
- (5) Nur für Gemeinden, die Zentrum des einheitlichen Rufsystems sind.
- (6) Vom Gemeinderat zu bestimmen.
- (7) Vom Gemeinderat zu bestimmen.
- (8) Vom Gemeinderat zu bestimmen.
- (9) Eventuell vom Gemeinderat zu ergänzen.
- (10) Bestimmung, die aufzunehmen ist, wenn diese Stelle vorgesehen ist.
- (11) Vom Gemeinderat festzulegen.
- (12) Vom Gemeinderat zu bestimmen unter Berücksichtigung der Anlage 2 zum Königlichen Erlaß vom 8. November 1967.
- (13) Handelt es sich um einen autonomen Feuerwehrdienst, muß dieser Artikel wie folgt angepaßt werden: «Der dienstleitende Offizier läßt alle in der Gemeinde vorhandenen Wasserstellen aufzeichnen. Er schlägt der Gemeindeverwaltung die Maßnahmen und Arbeiten vor...».
- (14) Handelt es sich um einen autonomen Feuerwehrdienst, entfällt dieser Artikel.
- (15) Handelt es sich um einen autonomen Feuerwehrdienst, entfällt dieser Satzteil.

Anlage 3

Musterverordnung für die Organisation eines kommunalen freiwilligen Feuerwehrdienstes

KAPITEL I — Organisation, Auftrag und Zusammensetzung des Feuerwehrdienstes

Artikel 1 - Der Feuerwehrdienst gehört der Klasse Z (1) an. Er ist das Zentrum der Regionalgruppe, wie sie vom Provinzgouverneur in Anwendung von Artikel 10 des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz festgelegt worden ist (2). Es handelt sich um einen freiwilligen Dienst.

Art. 2 - Unbeschadet der Befugnisse des Bürgermeisters wird der Dienst vom dienstleitenden Offizier geleitet. Dieser ist im Rahmen der vorliegenden Grundordnung, der Geschäftsordnung und der Anweisungen, die ihm vom Bürgermeister erteilt werden, für die Organisation, die reibungslose Arbeit und die Disziplin des Dienstes verantwortlich.

Bei Abwesenheit des Dienstleiters werden seine Befugnisse vom anwesenden Offizier oder in Ermangelung eines Offiziers vom anwesenden Unteroffizier mit dem höchsten Dienstgrad ausgeübt. Bei gleichem Dienstgrad wird die Befehlsgewalt vom Offizier oder in Ermangelung eines Offiziers vom Unteroffizier mit dem höchsten Dienstgradalter ausgeübt.

Art. 3 - Der Feuerwehrdienst ist mit der Ausführung der Aufträge beauftragt, die ihm aufgrund der Gesetze und Verordnungen in Sachen Brand zufallen.

Die Mitglieder des Feuerwehrdienstes dürfen als solche nicht für andere als die für diesen Dienst vorgesehenen Aufträge eingesetzt werden.

Art. 4 - Der Dienst wird so organisiert, daß sich jederzeit genügend Mannschaften (Personal und leitende Angestellte) bereit halten, um binnen kürzester Zeit einzugreifen.

Der Berufskorporal unterliegt, was seine Leistungen betrifft, folgender Regelung (3):

Art. 5 - In folgenden Fällen können die freiwilligen Mitglieder des Dienstes von dem dienstleitenden Offizier oder seinem Stellvertreter zusammengerufen werden:

- 1. für ihre theoretische und praktische Ausbildung, für Übungen, deren Mindestanzahl auf zwölf pro Jahr festgelegt ist, und für Inspektionen,
- 2. für jeden Einsatz oder jeden Auftrag, für den der Feuerwehrdienst zuständig ist.

Sie können ebenfalls für dienstliche Zwecke vom Bürgermeister zusammengerufen werden.